

Satzung für die Potsdam Graduate School (PoGS)

Vom 11. Juni 2009

Auf der Grundlage von § 89 BbgHG i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 BbgHG vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) hat der Senat der Universität Potsdam am 19. März 2009 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11. Juni 2009, für die Potsdam Graduate School (PoGS) erlassen:^{1, 2}

§ 1 Rechtsstellung

Die Potsdam Graduate School ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Potsdam Graduate School ist die Förderung einer strukturierten Ausbildung von Promovierenden an der Universität Potsdam unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards.

(2) Diese Förderung erfolgt über die Bereitstellung eines überfachlichen Lehrangebots für Promovierende, der Entwicklung und Implementierung von Mindeststandards für Promotionen an der Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und beteiligten Graduiertenprogrammen, sowie der Unterstützung von strukturierten Graduiertenprogrammen und von Promovierenden.

§ 3 Mitglieder und Organe

- (1) Mitglieder der Potsdam Graduate School sind:
- alle Beteiligten von Graduiertenprogrammen, Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen der Universität Potsdam,
 - einzelne Promovierende der Universität Potsdam und ihre Betreuer auf Antrag,
 - sonstige Interessenten der Universität Potsdam auf begründeten Antrag,
 - Mitglieder anderer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die an einem Graduiertenprogramm in der Potsdam Graduate School beteiligt sind, auf Antrag (im Folgenden Externe genannt),
 - alle Beteiligten von strukturierten Graduiertenprogrammen außeruniversitärer Forschungsein-

richtungen unter Beteiligung der Universität Potsdam auf Antrag (im Folgenden Externe genannt)

- f) die ihr zugeordneten Mitarbeiter.

(2) Die Mitgliedschaft begründet keine korporationsrechtlichen Beziehungen zu den Fakultäten. Sie endet mit Auslaufen oder Widerruf der Aufnahme der Programme in die Potsdam Graduate School, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, bei Studierenden und Promovierenden mit der Aushändigung der Promotionsurkunde oder sonstiger Beendigung der Promotion sowie durch Ausschluss. Bei festgestelltem wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Qualitätskriterien der Potsdam Graduate School kann der Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums der Potsdam Graduate School herbeigeführt werden. Das Direktorium muss diesen dem Mitglied gegenüber schriftlich erklären.

(3) Organe der Potsdam Graduate School sind das Direktorium, die Mitgliederversammlung und der Rat der Potsdam Graduate School.

§ 4 Direktorium - Sprecher und Stellvertreter

(1) Die Potsdam Graduate School wird durch das Direktorium geleitet. Das Direktorium wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Rats der Potsdam Graduate School auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten der Universität Potsdam bestellt. Es besteht aus dem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Vertreter der Hochschulleitung. In der Regel ist dies der zuständige Vizepräsident. Der Sprecher und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer und hervorragend ausgewiesene Wissenschaftler sein, die Erfahrung in der strukturierten Doktorandenausbildung besitzen. Das Direktorium hat die Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Rats einzubeziehen und vor wichtigen Entscheidungen den Rat anzuhören (s. § 6).

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät angehören als der Sprecher.

(4) Das Direktorium, geleitet durch den Sprecher, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Potsdam Graduate School der Universität Potsdam,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Graduiertenprogrammen in die Potsdam Graduate School im Einvernehmen mit dem Rat der Potsdam Graduate School,
- Bestätigung von Einzelanträgen zur Aufnahme in die Potsdam Graduate School,

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 5. Mai 2009.

² Zur besseren Lesbarkeit beschränken sich geschlechterspezifische Formulierungen im Folgenden auf maskuline Formen.

- d) Treffen von Einzelentscheidungen im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Vergabekriterien zu finanziellen Förderungen von Promovierenden,
- e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Rats der Potsdam Graduate School,
- f) jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Potsdam Graduate School gemäß § 3 Abs. 2 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen in allen Angelegenheiten der Potsdam Graduate School zu erarbeiten, hierzu gehören insbesondere Empfehlungen zur Koordination, zur Entwicklung der Strukturen und zur inhaltlichen Ausgestaltung von Promotionsstudien- und Förderangeboten,
- b) Wahl der Mitglieder des Rats der Potsdam Graduate School gemäß § 6 Abs. 1 in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe,
- c) Entgegennahme des Berichts des Sprechers.

(3) Der Sprecher beruft die Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr ein und leitet sie. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen.

§ 6 Rat der Potsdam Graduate School

(1) Der Rat der Potsdam Graduate School besteht aus zwei Sprechern der aufgenommenen Graduiertenprogramme, zwei Sprechern der Externen (nach § 3 Abs. 1), zwei Promovierenden, die als Mitglieder in der Potsdam Graduate School aufgenommen sind, sowie einem Vertreter einer Graduierteneinrichtung einer anderen Hochschule. Die Vertreter im Rat der Potsdam Graduate School werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(2) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Rats der Potsdam Graduate School beträgt drei Jahre, bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden, ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Sprecher der in die Potsdam Graduate School aufgenommenen Graduiertenprogramme führen den Vorsitz des Rats der Potsdam Graduate School. Der Rat der Potsdam Graduate School tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Im Übrigen ist der Rat der Potsdam Graduate School einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Der Rat der Potsdam Graduate School unterbreitet dem Direktorium Empfehlungen und besitzt ein Anhörungsrecht zu folgenden Aufgabenbereichen der Potsdam Graduate School:

- a) Beschlussfassung zu allen grundlegenden Angelegenheiten der Potsdam Graduate School gemäß § 2,
- b) Vorschlag des Senats zur Bestellung des Direktoriums durch den Präsidenten,
- c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Graduiertenprogrammen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen,
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3,
- e) Abstimmung über zusätzliche Lehrangebote,
- f) Vergabekriterien für finanzielle Förderungen von Promovierenden,
- g) Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualitätsstandards der Potsdam Graduate School und deren Einhaltung,
- h) Beschlussfassung über Drittmittelanträge und die Weiterentwicklung von Fördermöglichkeiten, einschließlich Fundraising.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Der der Potsdam Graduate School zugeordnete Mitarbeiter unterstützt als Geschäftsführer das Direktorium bei den laufenden Geschäften der Potsdam Graduate School, einschließlich der Haushalts- und Personalangelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Rats der Potsdam Graduate School vor und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums teil. In Absprache mit dem Direktorium kann er die Potsdam Graduate School im Rahmen der laufenden Geschäfte vertreten.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Qualitätsmanagement der Graduiertenprogramme an der Universität Potsdam.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.